

# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha

# - Feuerwehrentschädigungssatzung-

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Königswartha in seiner Sitzung vom 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha haben nach § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.

## § 2

# Rückerstattung des Arbeitsentgeltes an den privaten Arbeitgeber

Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha, die während der Arbeitszeit angefallen sind, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, auf Antrag von der Gemeinde Königswartha zurückerstattet.

### Ersatz von Verdienstausfall beruflich Selbständiger

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles gemäß § 62 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO (Höchstsatz 21,50 €/'Stunde) verlangen. Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

## § 4

#### Reisekosten

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstreisen werden den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha nach Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

## § 5

### Förderbeitrag/Zuwendungen

1. Ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha erhalten bei Dienstjubiläen eine einmalige Zuwendung durch die Gemeinde Königswartha:

a)	10 Jahre	30,00€
b)	25 Jahre	40,00€
c)	40 Jahre	50,00€
d)	50 Jahre	50.00€

2. Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha stellt die Gemeinde für den 50. und ab 60. Geburtstag im 10-Jahres-Rhythmus pro Angehörigem 25.00 € bereit.

Auszahlungen des Betrages erfolgen auf Antrag und Rechnung.

Für Sterbefälle werden pro Kamerad 30,00 € bereitgestellt (Anzeige, Blumen oder Kranz.)

3. Zur Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha werden jährlich pro Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha 10,00 € und für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Königswartha 8,00 € durch die Gemeinde Königswartha gezahlt. Der Betrag ist entsprechend der Mitgliederzahl auf die Ortsfeuerwehren aufzuteilen. Eine persönliche Auszahlung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha ist nicht möglich.

- Die Auszahlung der Mittel zur Pflege der Kameradschaft ist an die Haushaltslage der Gemeinde gekoppelt. Deshalb besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung. Wenn die Gemeinde sich in Haushaltskonsolidierung befindet, kann keine Auszahlung erfolgen.
- 4. Die Gemeinde Königswartha übernimmt die Kosten für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha, die zum Erhalt der Lkw-Führerscheinklassen C und C/E erforderlich sind, nach Vorlage der Rechnung.
  - Die Kosten werden nur für den Fall übernommen, dass der Erhalt der Führerscheinklasse nicht berufsbedingt erforderlich ist.
- 5. Die Gemeindewehrleitung hat die Angaben, die zur Ermittlung der unter Abs. 1 bis 2 genannten Zuwendungen bzw. Förderbeiträgen erforderlich sind, bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für die Planung des Haushaltsansatzes für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen.

# § 6 Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha erhalten entsprechend ihrer Funktion pro Monat folgende Aufwandsentschädigung:

Kosten für Funktionsträger	Monatlich	Jährlich
Gemeindewehrleiter	100,00€	1.200,00€
Stellv. Gemeindewehrleiter	60,00€	720,00€
Ortswehrleiter	50,00€	600,00€
Stellv. Ortswehrleiter	25,00 €	300,00€
Hauptgerätewart (Königswartha)	50,00€	600,00€
Stellv. Gerätewart (Ofw. Jo/Opp./Wartha/Comm.)	25,00 €	300,00€
Beauftragter f. Atemschutz	45,00 €	540,00€
Stellv. Beauftragter f. Atemschutz	25,00 €	300,00€
Funkwart	25,00 €	300,00€
Jugendfeuerwehrwart Gemeindefeuerwehr	30,00€	360,00€
Jugendgruppenleiter	15,00 €	180,00€
Gruppenleiter Zwergenfeuerwehr	15,00 €	180,00€

- (2) Mit den Leistungen nach Abs. 1 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben der Funktionsträger bei längerer Abwesenheit in vollem Umfang wahr, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der jeweilige Funktionsträger. Die Entschädigung ist dabei nach Absatz 1 anzurechnen.
- (4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich nur die höhere Aufwandsentschädigung zur Anwendung.

## Auszahlung der Entschädigungen

Die Auszahlung der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 erfolgt am Quartalsende des 4. Quartals des laufenden Haushaltsjahres.

## § 8

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 22.01.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königswartha, den 17,02,2016

Bürgermeister

# Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bürgermeistek